

PREISBLATT FÜR ERSATZVERSORGUNG (GEMEINSAME MESSUNG) IN GEMEINDEN ÜBER 25.000 EINWOHNER

in Verbindung mit der gemeinsamen Versorgung einer Wärmepumpe, Speicherheizung oder Marmorheizung

Allgemeine Preise und Bedingungen der Versorgung von Haushaltskunden* im Sinne von § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Elektrizität im Rahmen der Ersatzversorgung

Preise gültig ab 01.01.2025

VERBRAUCH IM JAHR	ARBEITSPREIS		GRUNDPREIS	
	netto	brutto	netto	brutto
bis 30.000 kWh				
in der Hochtarifzeit (HT)	32,962 ct/kWh	39,22 ct/kWh	20,87 €/Monat	24,84 €/Monat
In der Niedertarifzeit (NT)	22,031 ct/kWh	26,22 ct/kWh		

In den Bruttopreisen sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

ERLÄUTERUNG ZUR ZUSAMMENSETZUNG DES ALLGEMEINEN PREISES UND ZU DEN TATSÄCHLICH EINFLIESSENDEN KOSTENBELASTUNGEN:

ZUSAMMENSETZUNG ARBEITSPREIS [in ct/kWh]

	Hochtarif	Niedertarif
ARBEITSPREIS (netto)	32,962	22,031
▪ Stromsteuer	2,050	2,050
▪ Konzessionsabgabe	1,590	0,110
▪ gesetzliche Umlagen		
KWK-Umlage	0,277	0,277
Aufschlag für besondere Netznutzung ¹⁾	1,558	1,558
Offshore-Haftungsumlage	0,816	0,816
Netzentgelt pro verbrauchter kWh	10,580	2,610
▪ Versorgeranteil	16,091	14,610

ZUSAMMENSETZUNG GRUNDPREIS [in €/Jahr]

GRUNDPREIS (netto)	250,44
▪ verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	96,00
▪ Messstellenbetrieb (falls vom Netzbetreiber durchgeführt) ¹⁾	40,30
▪ Versorgeranteil	114,14

* Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 30.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

¹⁾ Preis für Messstellenbetrieb mit konventioneller Messeinrichtung. Beim Einsatz anderer Messsysteme werden die jeweils anfallenden Kosten verrechnet.

Bei der Konzessionsabgabe werden die Höchstsätze gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) verrechnet. Falls eine Gemeinde auf die Konzessionsabgabe ganz oder teilweise verzichtet, verringern sich die Arbeitspreise in dieser Gemeinde entsprechend.

¹⁾ Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 31.12.2024 § 19-StromNEV-Umlage)

Schwachlastzeit: Die Schwachlastzeit (=Niedertarifzeit) beträgt täglich bis auf weiteres 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des nächsten Tages. Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.allgaeunetz.com veröffentlicht.

VERRECHNUNGSPREISE (BRUTTO) FÜR SONSTIGE GERÄTE

Eintarifzähler	12,79 €/Jahr
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltgerät	47,96 €/Jahr
Stromwandlersatz	53,55 €/Jahr